

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hieronymus-Lotter-Gesellschaft zur Förderung des Stadtgeschichtlichen Museums Leipzig“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen und führt den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Leipzig

## § 2 Zweck

1. Alleiniger Zweck des Vereins ist die Förderung des Stadtgeschichtlichen Museums Leipzig. Hierzu wird der Verein Mittel beschaffen und zu folgenden Zwecken zur Verfügung stellen:
  - Realisierung von Ausstellungsobjekten
  - Erwerb von Sammlungsstücken entsprechend dem Sammlungsprofil des Museums
  - Restaurierung und Konservierung von Kulturgut
  - Dokumentation der Sammlungen mit entsprechender Technik
  - Veröffentlichungen, Vorträge, Veranstaltungen
2. Der Verein arbeitet eng mit dem Leipziger Geschichtsverein e.V. zusammen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1996.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Verein hat persönliche und korporative Mitglieder, Ehrenmitglieder und Stifter.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte erworben. Der

Vorstand kann Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, als Ehrenmitglieder vorschlagen. Sie werden durch Wahl durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Stifter sind Mitglieder, die den Zweck des Vereins durch mindestens 2500 Euro unterstützen oder die Sammlungen des Stadtgeschichtlichen Museums durch bedeutende Schenkungen bereichern.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, erfolgt sie im laufenden Geschäftsjahr wird der Beitrag nicht zurückgezahlt.
- durch den Ausschluss aus dem Verein

Verstößt ein Mitglied erheblich gegen die Vereinsinteressen, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied auf dessen Wunsch mündlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Pflichten und Rechte**

1. Die Mitglieder unterstützen den Verein in seinem satzungsmäßigen Zweck. Die Mitgliedschaft beinhaltet keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
2. Ehrenmitglieder und Stifter sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden nebst weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss mindestens drei, höchstens jedoch sieben Personen betragen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, bei Bedarf eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen, der/dem nach dem Tätigkeitsbericht Entlastung erteilt wird. Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden erfüllen die Funktion des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Schriftführers/der Schriftführerin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Der Vorstand tritt auch zusammen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
3. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Das betrifft vor allem die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes.

5. Dem Vorstand gehört die Direktorin/ der Direktor des Stadtgeschichtlichen Museums als geborenes Mitglied qua Amt an. Das geborene Mitglied kann sich im Verhinderungsfall in den Vorstandssitzungen vertreten lassen. Er ist nicht im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche oder schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung mitzuteilen. Anträge an die Versammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Vorstand muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder diese schriftlich unter Mitteilung der Gründe verlangen.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - Wahl des Vorstandes
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - Beschlüsse über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Es wird ein Jahresbeitrag festgelegt, der am Beginn des Jahres bis spätestens 1. April fällig ist. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Stadtgeschichtlichen Museums Leipzig zu verwenden hat.

Leipzig, im Mai 2007